

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 38

Freiburg i. Br., 26. November

1936

Inhalt: Mahnworte deutscher Bischöfe. — Katechismuswahrheiten. — Empfehlung. — Aenderung in der Gebührenordnung für die Benützung der Kirchenbücher. — Versicherung kirchlicher Fahrnisse gegen Brandschaden. — Versetzungen.

### Geliebte Erzdiözesanen!

Aus der wachsenden religiösen Not, die mancherorts in ihren Diözesen herrscht, haben die Bischöfe der Kölner und Baderborner Kirchenprovinz ein überaus ernstes, aufrüttelndes Schreiben an ihre Diözesanen gerichtet. Bei der Bedeutung dieses Hirtenbriefes in der gegenwärtigen Zeit sehen wir uns veranlaßt, die mahnenden Worte desselben auch unseren Diözesanen mitzuteilen, zumal ähnliche Erscheinungen, wie in den beiden anderen Kirchenprovinzen, auch bei uns schmerzlich zu bedauern sind. Diese mahnenden Worte, die am Sonntag, den 29. November von allen Kanzeln der Erzdiözese zu verlesen sind, lauten:

Wir Bischöfe werden fortfahren, die volle katholische Wahrheit zu verkünden und unsere Gläubigen anzuhalten, sich nach den Grundsätzen unseres heiligen Glaubens zu richten. So fest wir entschlossen sind, uns durch nichts in der Welt in der Erfüllung dieser unserer heiligen Pflicht beirren zu lassen, ebenso sind wir auch überzeugt, daß überaus viele katholische Christen mit Gottes Gnade selbst unter schlimmstem Druck ihrem Taufgelöbniß treu bleiben und bereit sein werden, um Christus und des Gewissens willen selbst die letzten und größten Opfer zu bringen.

Wir wenden uns in dieser ernstesten Stunde an unsere Mitarbeiter im heiligen Amte, an unsere Priester. Geliebte Mitbrüder! Wir wissen, daß Ihr keine Mietlinge seid, sondern gute, treue Hirten, und daß es euch ernst ist mit der Bereitschaft, alles und selbst das Leben für die Herde Christi hinzugeben. Wir ermahnen Euch: bleibt in heiliger Liebe und unerschütterlichem Vertrauen mit uns und miteinander verbunden! Je größer die Gefahren für das Seelenheil der Euch anvertrauten Gläubigen, desto wachsammer und erfindischer sei Euer apostolischer Eifer. Laßt Euch nicht entmutigen durch Verkennung, Beleidigung und Verleumdung; denn „der Schüler ist nicht über dem Meister“. Laßt Euch auch nicht entmutigen durch äußere Mißerfolge; denn schon der Völkerapostel hat Euch gesagt: „Also, meine geliebten Brüder, bleibt fest und unerschütterlich; seid allezeit voll Eifer im Werke des Herrn, Ihr wisset ja, daß Eure Mühe im Herrn nicht vergeblich ist“ (1. Kor. 15, 38).

Wir wenden uns vor allem in heißer Hirtenliebe an die Gläubigen aus dem Laienstande. Gerade in der heutigen Zeit ist es Pflicht eines jeden Christen, dafür zu sorgen, daß er in den

heiligen Wahrheiten des Glaubens selbst gut unterrichtet ist und andere unterrichten kann. Ihr Eltern vor allem, ihr müßt durch Lehre und Beispiel Religionslehrer eurer Kinder sein. Sorget dafür, daß sie an dem Leben der Kirche teilnehmen und daß keine Scheidewand zwischen euren Kindern und euren Priestern sich aufrichtet!

Betet und opfert für eure Kinder!

Wendet alle erlaubten Mittel an, um sie von religionsfeindlicher Beeinflussung zu befreien und fernzuhalten. Wenn ihr vor die schmerzliche Wahl gestellt werden solltet, entweder das irdische Fortkommen eurer Kinder oder ihr Seelenheil zu gefährden, dann seid überzeugt: eure Kinder werden es euch eine Ewigkeit hindurch danken, daß ihr ihre Trennung von Christus und der Kirche nicht zuließet.

Wenn aber euch Erwachsenen selbst die Versuchung naht, dem Glauben untreu zu werden oder gar vom Glauben abzufallen, dann erinnert euch daran, daß es dem Christen nie erlaubt ist, auch nur äußerlich und zum Scheine seinen Glau-

ben zu verleugnen. Denkt an die glorreichen Beispiele heldenhaften Bekennermutes aus der Geschichte unserer heiligen Kirche, die uns von Jugend auf vertraut sind. Denkt an die Worte des Heilandes: „Wer mich vor den Menschen verleugnet, den werde ich auch verleugnen vor meinem Vater, der im Himmel ist“ (Matth. 10,33).

Wir alle aber, Bischöfe, Priester und Gläubigen, wollen in dieser Zeit der Bedrängnis enger als je miteinander verbunden bleiben im Herzen unseres Heilandes. Wenn jemand von uns um seines Glaubens willen leidet, dann soll er wissen und fühlen: wir alle sind in inniger Anteilnahme, in unablässigem Gebet, in heiliger Liebe mit ihm verbunden. Betet und höret nicht auf zu beten für unser treues deutsches Volk, auf daß der Leuchter ihm nicht genommen werde und es nicht aufhöre, ein christliches Volk zu sein! Seid mit ganzem Herzen dabei, so oft ihr aufgefordert werdet: Lasset uns beten um Frieden und Freiheit für unsere heilige Kirche, um Gottes Schutz und Segen für unser Volk und Vaterland!

Es segne Euch der allmächtige und barmherzige Gott  
† der Vater, † der Sohn und † der hl. Geist. Amen.

Freiburg i. Br., den 24. November 1936.

† **Conrad,**  
Erzbischof.



(Ord. 12. 11. 1936 Nr. 16163.)

**Katechismuswahrheiten.**

Die im Auftrag der Fuldaer Bischofskonferenz herausgegebenen „Katechismuswahrheiten“ werden demnächst durch die Erzß. Dekanate den Pfarrämtern ausgeliefert werden. Für deren Anwendung in der Katechese und in der Predigt geben wir folgende Anweisungen:

1. In diesem Winter sind — ohne Rücksicht auf den Lehrplan, der nötigenfalls gekürzt werden muß — alle Fragen der „Katechismuswahrheiten“ mit den Schülern der Volks- und höheren Schulen vom 5. Schuljahre an entsprechend der Reife jeder einzelnen Stufe zu behandeln. Der Katechet soll unter Vermeidung jeglicher Polemik die Vernünftigkeit und Erhabenheit der katholischen Lehre dartun und dafür Sorge tragen, daß die Schüler nicht bloß den Inhalt der Antworten verstehen, sondern auch ihren Wortlaut durch wiederholtes Memorieren sich unverlierbar aneignen.

2. Die gleiche Aufgabe fällt den Religionslehrern in den Fortbildungs- und Fachschulen und höheren Lehranstalten zu.

3. Ebenso sind die Fragen „Katechismuswahrheiten“ während dieses Winters in der Christenlehre pflichtgemäß zu behandeln, damit ihr Inhalt und ihre Formulierung geistiges Eigentum von Jugend und Volk werden.

4. In Zukunft ist in der Katechese der Lehrstoff des Diözesankatechismus an den gegebenen Stellen immer wieder durch die Fragen „Katechismuswahrheiten“ zu ergänzen, die stets in ihrer wörtlichen Formulierung heranzuziehen sind.

5. Während dieses Winters müssen die Fragen von allen Kanzeln in eigenen Predigten behandelt werden. Dabei müssen natürlich — mehr als in der Schulkatechese — die an die kritische Vernunft sich wendenden Gedankengänge zu ihrem Rechte kommen. Im übrigen aber sind auch diese Predigten, soll wirklich eine allgemeine Volksbelehrung erreicht werden, durchaus katechetisch zu formen und auf das bestimmte Ziel einzustellen, daß auch der Wortlaut der Antworten sich den Zuhörern einprägt. Als beste Vorbereitung auf eine solche volkstümliche Belehrung muß daher die schulmäßige Behandlung des Stoffes in der Katechese bezeichnet werden.

6. Erläuternde „Stundenbilder zu den Katechismuswahrheiten“ werden von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle in Düsseldorf, Reichstraße 20, herausgegeben und können von dort in drei Lieferungen zu je 10 Pfennig bezogen werden.

Freiburg i. Br., den 12. November 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 11. 1936 Nr. 15281.)

**Empfehlung.**

Im Kepplerhaus Verlag Stuttgart-S ist das „Neue Testament“, Stuttgarter Kepplerbibel in neuer Auflage erschienen, die von Professor Dr. Peter Ketter, Trier bearbeitet und mit zahlreichen Erklärungen versehen wurde. Der verstorbene Bischof Paul W. Keppler hat im Jahre 1915 der ersten Ausgabe das Geleitwort mit auf den Weg geschrieben und dabei ausgeführt: „Nehmt und gebt es andern zum Lesen. ... Niemand ist so hoch gebildet, niemand so ungebildet, daß er auf dieses Buch verzichten könnte oder müßte. Für Gebildete und Ungebildete ist es das Buch der Bücher; nur hat es der Gebildete noch nötiger als der Ungebildete und er muß noch mehr sich Mühe geben, mit Einfachheit, Bescheidenheit und Ehrfurcht darin zu lesen“.

Der Preis beträgt in Leinen gebunden M. 1.—. Die Uebersetzung ist flüssig, der Text ist mit zahlreichen Anmerkungen erläutert und erklärt. Zum besseren Verständnis sind die einzelnen Abschnitte mit Ueberschriften versehen, innerhalb derselben wird die Gliederung und Gedankenführung durch Stichworte zum Ausdruck gebracht.

Im Hinblick darauf und unter Berücksichtigung des billigen Preises kann die Ausgabe für die Anschaffung sehr empfohlen werden. Besonders für Bibelstunden dürfte sie eine geeignete Ausgabe bilden.

Freiburg i. Br., den 9. November 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 11. 1936 Nr. 16047.)

**Änderungen in der Gebührenordnung für die Benützung der Kirchenbücher.**

Die im Amtsblatt vom 8. Mai 1936, Nr. 17, Seite 99 f. veröffentlichte Gebührenordnung für die Benützung der Kirchenbücher und sonstiger kirchlicher Archivalien hat unter IV. Abs. 1 und V. Abs. 1 Änderungen erfahren:

Der Wortlaut heißt jetzt:

zu IV. Absatz 1: Eigene Durchsicht der Kirchenbücher durch den Antragsteller oder eines von ihm Beauftragten;

zu V. Absatz 1: Beglaubigungen, welche auf Grund von Abschriften des Antragstellers, der die Kirchenbücher durchgesehen hat, vorgenommen werden.

Zur Auslegung wird bemerkt: Unter Einsicht ist die Einsicht in eine bestimmte zu bezeichnende Eintragung zu verstehen, während das Suchen nach einer Eintragung als Durchsicht des Registers anzusprechen ist.

Freiburg i. Br., den 12. November 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Erzb. D. St. N. 13. 11. 1936 Nr. 20038.)

### Versicherung kirchlicher Fahrnisse gegen Brandschaden.

Zur Vermeidung von Schädigungen des Kirchenvermögens bei Brandfällen haben die Stiftungsräte darauf zu achten, daß die kirchlichen Fahrnisse in den Fahrnisverzeichnissen (Inventaren) vollständig aufgeführt und aufgrund dieser Verzeichnisse gegen Brandschaden hinreichend versichert werden. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung sind die Stiftungsräte für den entstehenden Schaden haftbar (vgl. § 14 Abs. 3 der Satzung vom 27. Februar 1934 im Amtsblatt 1934 S. 195 ff.).

Wegen der Führung der Fahrnisverzeichnisse (Inventare) verweisen wir auf die Bekanntmachungen im Anzeigebblatt 1894 S. 59 ff.) und im Amtsblatt 1933 S. 146.

Eine allgemeine Nachprüfung der bestehenden Fahrnisversicherungsscheine durch die Stiftungsräte ist unbedingt geboten. Bei ungenügender Fahrnisversicherung hat eine Nachversicherung zu erfolgen.

Doppelversicherung bei verschiedenen Fahrnisversicherungen und doppelte Versicherung einzelner Gegenstände bei der staatlichen Gebäudeversicherung und bei Fahrnisversicherungsunternehmen ist gesetzlich nicht zulässig. Wird aus Unkenntnis doppelt versichert, darf nur von einem Versicherungsunternehmen der Brandschaden vergütet werden. Ein Teil der Kircheneinrichtungsgegenstände ist schon mit dem Gebäude gegen Brandschaden versichert. Diese Einrichtungsgegenstände sind im Inventar zwar aufzuführen, der Wert ist aber nur innerhalb Linie anzugeben.

Nach dem Badischen Feuerversicherungs-gesetz (neue Fassung GVB. 1934 S. 95 ff) mit Vollzugsvorschriften, insbesondere nach dem von der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt herausgegebenen, in Händen der Schätzer befindlichen Verzeichnis über Versicherungspflicht von Gebäuden, Bauteilen und Zubehörfstücken vom 1. August 1936 sind

1. mit dem Gebäude versicherungspflichtig:
  - a) Altäre, Altarfiguren, Beichtstühle, Chorabschlüsse, Chorstühle, Kirchenbänke, Kommunionbänke, Kanzeln, wenn sie fest mit dem Gebäude verbunden sind und nicht nach Ziff. 3 (S. unten) von der Versicherungspflicht ausgeschlossen sind;
  - b) Bilder — in der Wand eingelassen, aufgeklebt oder aufgemalt —, Taufsteine, Bildhauerarbeiten, Stuck-

arbeiten, sofern sie nicht nach Ziff. 3 von der Versicherungspflicht ausgeschlossen sind, ferner Glockenstühle, Fensterläden, Fenstergitter, Heizungsanlagen, elektrische Lichtleitungen, Blitzableiter u. s. w.;

2. mit dem Gebäude nicht versicherungspflichtig:
  - a) Die unter Ziff. 1 Buchstabe a aufgeführten Gegenstände, wenn sie beweglich sind;
  - b) freistehende Figuren innerhalb und außerhalb eines Gebäudes, Gedenktafeln (auch wenn eingemauert), Glocken, Uhren, Orgeln, Grabdenkmäler, Kriegerdenkmäler, auch wenn an Kirchen an- oder in solche eingebaut, u. s. w.
3. von der Gebäudeversicherungspflicht sind ausgeschlossen:

Gegenstände, die an sich nicht nach dem einfachen Herstellungswert, sondern nach dem Kunst-, Altertums- oder Liebhaberwert zu werten sind, z. B. besonders wertvolle Wandgemälde, Glasmalereien, Wandteppiche, Gobelins, eingebaute Altertümer oder Kunstwerte.

Ueber die tatsächlich mit dem Gebäude versicherten Einrichtungsgegenstände gibt das Einschätzungsverzeichnis des betreffenden Gebäudes Aufschluß, von dem Abschrift beim Bürgermeisteramt erhoben werden kann.

Freiburg i. Br., den 13. November 1936.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

### Versehungen.

17. Nov.: Rudolf Adler, Vikar in Leipferdingen, als Pfarrverweser nach Mainwangen.
25. " Ernst Geßler, Vikar in Worblingen, i. g. E. nach Schwarzach.
25. " Edmund Lehn, Pfarrer in Gündelwangen, mit Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Hettigenbeuern.
25. " Hugo Reinhardt, Vikar in Altheim, als Pfarrverweser nach Erfeld.
25. " Karl Sachs, Vikar in Karlsruhe-Mühlburg, als Pfarrverweser nach Gündelwangen.
25. " Franz Weinmann, Vikar in Schwarzach, i. g. E. nach Karlsruhe-Mühlburg.

